

Geschäftsverzeichnisnr. 4360

Urteil Nr. 47/2008
vom 4. März 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 51 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung, erhoben von Philippe Stienner.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern
L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers
P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Philippe Stiennier, wohnhaft in 5620 Florennes, rue Général Storms 17, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 51 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Mai 2007, zweite Ausgabe).

Am 18. Dezember 2007 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die klagende Partei bittet den Hof, Artikel 51 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 « zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung » für nichtig zu erklären, weil diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen die Rechtskraft des vom Hof verkündeten Urteils Nr. 157/2004 vom 6. Oktober 2004 verstoße. Mit der Annahme von Artikel 51 des angefochtenen Gesetzes habe der Gesetzgeber die Diskriminierungsgründe, die durch das Gesetz sanktioniert werden könnten, ohne vernünftige Rechtfertigung eingeschränkt.

B.2. Das angefochtene Gesetz beschränkt sich jedoch darauf, das Gesetz vom 25. Februar 2003 « zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus » aufzuheben. Die im einzigen Klagegrund dargelegte Beschwerde ist nicht auf diese Bestimmung zurückzuführen. Vielmehr bezieht sie sich auf die Artikel 3 und 4 des angefochtenen Gesetzes.

Insofern die klagende Partei in ihrem Begründungsschriftsatz diese zwei letztgenannten Bestimmungen ins Auge fasst, ändert sie den Gegenstand ihrer Nichtigkeitsklage, was nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht statthaft ist.

B.3. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

nicht verbesserte Abschrift

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2008.

Der Kanzler,

P.-Y. Dutilleux

Der Vorsitzende,

M. Melchior

nicht verbesserte Abschrift